

Anlage 2

## TITELBEWERTUNGSTABELLE

1. Studientitel

a) für den zur Einreihung in die entsprechende Rangordnung erforderlichen Studientitel mit einem Durchschnitt von genau 6/10:

**0 Punkte**

b) für denselben Studientitel mit einem Durchschnitt von mehr als 6/10: pro Zehntel über dem genannten Durchschnitt

**0,25 Punkte  
bis zu maximal 10 Punkten**

wird die Note in Dreißigstel, Sechzigstel oder Hundertstel ausgedrückt, so verfährt man analog;

c) bei der Berechnung des Notendurchschnittes werden die allfälligen Noten für Religion, Betragen, Leibeserziehung und Gesang bzw. Musik ausgenommen;

d) wenn der Notendurchschnitt in Form eines Gesamturteil ausgedrückt ist, wird folgende Umrechnungstabelle angewandt:

Gesamturteil	umgerechnete Durchschnittsnote
ausgezeichnet	10
sehr gut	9
gut	8
befriedigend	7
genügend	6

e) ein Studien- oder Berufstitel ohne Notenangabe sowie jener mit einem Gesamturteil, das nicht den Bewertungen ausgezeichnet, sehr gut, befriedigend, genügend entspricht, wird bewertet, sofern die Benotung vorgelegt wird, welche im letzten Jahr der bezüglichen Ausbildung erzielt wurde;

f) wenn der erforderliche Studientitel zusammen mit höheren Studientiteln vorgelegt wird, wird der Durchschnitt des erforderlichen Mindeststudientitels herangezogen;

g) wenn anstatt des erforderlichen Mindeststudientitels ein höherer Studientitel vorgelegt wird, wird dessen Durchschnitt herangezogen;

h) bei der Bewertung des Doktorates für Bewerber um Stellen der VIII. Funktionsebene werden die für die Bewertung des Studientitels vorgesehenen 10 Punkte im Verhältnis zur Punktezahl des Doktorats zugeteilt, wobei davon ausge-

gangen wird, dass für das mit der Mindestpunktzahl erlangte Doktorat kein Punkt, für das mit der höchstmöglichen Punktzahl erreichte dagegen 10 Punkte zugeteilt werden.

Die Bewertung des in Österreich erworbenen Studientitels erfolgt aufgrund der erlangten Gesamtnote und der Umrechnung derselben in die dem italienischen System entsprechende Punktzahl;

2. Berufserfahrung: für den mit gleichen oder vergleichbaren Aufgaben ausgeübten Beruf oder geleisteten Dienst – jedes Semester

**1 Punkt  
bis zu maximal 10 Punkten**

3. Nur für die Rangordnungen der Berufsbilder von der IV. zur V. Funktionsebene:

- a) Arbeitslosigkeit: betrifft ausschließlich jene Arbeitslosen, die bei einem Bezirksarbeitsamt die Erklärung zur Arbeitsbereitschaft laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 181/2000, in geltender Fassung, abgegeben haben oder jene Arbeitslosen, die in den eigens für die geschützten Personengruppen vorgesehenen Verzeichnissen eingetragen sind – für jeden Dreimonatszeitraum

**0,50 Punkte  
bis zu maximal 4 Punkten**

- b) Beihilfe zum Lebensminimum: falls die Familie des Bewerbers/der Bewerberin die Beihilfe zum Lebensminimum durchgehend für mindestens 6 Monate bezieht

**10 Punkte**

- c) Kinder: für jedes unterhaltsberechtigten minderjährige Kind

**3 Punkte**

## Anmerkungen

- 1) Die Dienste laut Punkt 2 müssen von den zuständigen Arbeitgebern (öffentliche Verwaltungen und Private) oder mittels Ersatzerklärung anstelle des Notorietätsaktes mit genauer Angabe des Dienstranges bzw. der verrichteten Arbeiten und Zeiträume bestätigt werden. Wird diese Bestätigung nicht beigelegt, erfolgt keine Bewertung der Dienste.  
Im Falle von Selbständigen oder Freiberuflern müssen geeignete Unterlagen vorgelegt werden, mit welchen die tatsächliche Ausübung des Berufes bescheinigt wird. Eindeutige Selbsterklärungen werden angenommen. Die Zeiträume effektiven Militärdienstes, der Wiedereinberufung, des freiwilligen Militärdienstes und der Wiederverpflichtung zum Militärdienst, welche beim Heer und den Carabinieri abgeleistet werden, werden als Zeiträume einschlägiger Berufserfahrung behandelt und bewertet.
- 2) In Betracht gezogen werden Dienste, die bis 6 Monate vor den jeweiligen Einreicheterminen geleistet wurden.
- 3) Gleichartige Dienstzeiten, auch wenn sie bei verschiedenen öffentlichen Verwaltungen oder privaten Arbeitgebern geleistet worden sind, werden für die Berechnung des Gesamtausmaßes des bewertbaren Dienstes zusammengezählt.
- 4) Die Arbeitslosigkeit laut Punkt 3 Buchstabe a) (entsprechende Ersatzerklärung anstelle von Bescheinigungen erforderlich) wird in den zwei Jahren vor der Beantragung bewertet. Die persönlichen Gegebenheiten unter Buchstabe b) und c) müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches aktuell sein.